

Sommerreisender Familie müssen aus den Gesamtbezügen gedeckt werden. Das machen auch die Einheimischen, auf die der Präsident des Archäologischen Instituts sich beruft. Die Gehälter der Einheimischen liegen im übrigen in allen Auslandsstaaten, in denen das Institut vertreten ist weit unter den Bezügen, die ich den Beamten oder Angestellten des Instituts mit gleicher sozialer und gesellschaftlicher Stellung bewilligt habe. Die Behauptung des Präsidenten: "Die besonderen Verhältnisse des Auslandes machen es erforderlich, daß die Ehefrauen mit ihren Kindern während der heißen Sommermonate die größeren Städte verlassen" ist in dieser Verallgemeinerung sicher nicht zutreffend. Das natürliche Bedürfnis nach besonderen Sommeraufenthalten und -wohnsitzen kann besoldungsmäßig nur in den eigentlichen Tropengebieten wie z.B. für die Angehörigen des Deutschen Konsulats in Batavia berücksichtigt werden.

Es kann innerhalb Europas nicht durch besoldungsmäßige Hebungen finanziert werden. Die beantragte Verdoppelung der Kinderzuschläge würde nicht auf das Personal der Zweigstellen des Archäologischen Instituts beschränkt sein, sondern für alle nichtdiplomatischen Auslandsbediensteten eingeführt werden müssen. Die sommerliche Flucht aus der heißen Großstadt - eine Erscheinung, die in Friedenszeiten auch in Berlin allgemein war - ist eine Privatsache, zu deren Finanzierung Reichsmittel jetzt weniger als je zur Verfügung gestellt werden können.

Der Präsident des Archäologischen Instituts weist darauf hin, daß die von mir getroffene Übergangsregelung den Kinderreichen wegen ihrer hohen Ausgleichzulagen einen längeren Besoldungsstop auferlegt als den Kinderlosen. Ich bin bereit, für diejenigen Bediensteten, die bisher den hohen Kinderzuschlag der Diplomaten bezogen haben und infolgedessen in ihren Bezügen stärker absinken als die kinderlosen Bediensteten, übergangsweise bei der Berechnung der Ausgleichzulage eine besondere Erleichterung schaffen. Näheres hierüber bitte ich, aus Ziffer 4 zu ersehen.

2. Schulbeihilfe:

Ich bin bereit, die Schulbeihilfe allgemein auch den Auslandsbediensteten zu gewähren. Die Bestimmungen der Schulbeihilfe sollen außerdem an die Auslandsverhältnisse angepaßt werden.

- a) der Besuch einer Schule im Reich soll, wenn die deutschen Schulinteressen im Ausland dem nicht entgegenstehen, selbst dann beihilfefähig sein, wenn an dem Auslandsort oder in dessen Nähe eine deutsche Auslandsschule vorhanden ist.
- B) Bei ausländischen Schulorten soll zu dem Höchstbetrag von 50 RM der für den betreffenden Auslandsort geltende Teuerungszuschlag hinzutreten.